

26.4.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 076 ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 01/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin Frau Mona Mathiesen (nachfolgend „Mdt.“) möchte wissen, ob ihr ein Rechtsbehelf gegen den Bescheid vom 22.2.18 sowie den Widerspruchsbescheid vom 9.5.18 zusteht und ob dieser Aussicht auf Erfolg hat.

Falls ein Rechtsbehelf vertretbarem Erfolgsaussichten hat, sollen alle erforderlichen rechtlichen Schritte veranlasst werden.

Inbesondere meint die Mdt., dass die von der Behörde festgesetzten Gebühren i.H.v. € 152,50 viel zu hoch seien. Auch dies möchte sie überprüft wissen. ✓

B. Gutachten

Ein Rechtsbehelf gegen den Bescheid vom 22.2.18 sowie den Widerspruchsbescheid vom 9.5.18 hätte Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und soweit er begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist hier gem. § 40 I S. 1 VwGO eröffnet, da es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Öffentlich-rechtlich ist eine Streitigkeit immer dann, wenn die zugrundeliegenden, stritt entscheidenden Normen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Dies ist hier mit den Normen des HWG, des GebG sowie des WlgeBewG gegeben, da diese ausschließlich die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen und verpflichten. ✓

2. Statthafter Rechtsbehelf ist vorliegend die Anfechtungsklage gem. § 42 I All. 1 VwGO, da die Mkt. die Aufhebung eines

Verwaltungsaktes liegt (vgl. § 88 VwGO). Der Bescheid vom 22.2.18 stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S.1 VwVfG dar, da er insbesondere die Regelung eines Einzel falls betrifft (hier: Gebühr für die Sonderrutrumung des Gewerks am 8.12.17 durch die Mkt.). ✓

Gegenstand der Aufrechnungsbeyge ist gem. § 79 I Nr.1 VwGO dabei der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Hier also der Bescheid vom 22.2.18 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.18. ✓

3. Gem. § 42 II VwGO müsste die Mkt. auch beauftragt sein.

Sie müsste also geltend machen können durch den Bescheid vom 22.2.18 in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Dies ist hier der Fall, da jedenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Mkt. als Adressatin des belastenden Bescheids in ihren allgemeinen

Handlungsfreiheit nach Art. 2 I
GG verletzt ist. ✓

4. Nach § 68 I S.1 VwGO müsste vor Erhebung der Aufrechnungsplage ein Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, da die Erzie und Hansstadt Hamburg (nachfolgend FHH) nicht von der Möglichkeit des § 68 I S.2ⁿ VwGO Gebrauch gemacht hat.

* Alt.1

Dies ist hier der Fall, da die Mdt. i.Sd. §§ 69, 70 VwGO Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.2.18 erhoben hat und die Behörde mit dem Widerspruchsbescheid vom 9.5.18 auch einen Bescheid i.Sd. § 73 I VwGO erlassen hat.

Urheberski

Anderes als die Freundin der Mdt, Frau Wille (W) meint, wenn der Widerspruch der Mdt. vom 26.3.18 auch fristgerecht. Gem. § 70 I S.1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben.

Da der Bescheid vom 22.2.18 mit

mit einfachem Brief zur Post aufgegeben wurde, ist vorliegend die 3-Tages-Fiktion des § 41 II S.1 VwVfG zu beachten, wonach ein schriftliches Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt. ✓

Diese Fiktion gilt zugunsten des Mkt. auch dann, wenn der tatsächliche Zugang früher erfolgt ist (hier: Kenntnis bereits am 23.2.18).

70 II

Gem. §§ 58 II^V VwGO iVm. § 222 ZPO iVm. § 187 I BGB war Fristbeginn für die Widerspruchsfrist somit der 25.2.18. Da das Fristende gem. § 188 II BGB somit auf den 25.3.18 fiel (einen Sonntag), endete die Frist des § 70 I ZPO nach § 222 II ZPO erst am 26.3.22. ✓

Der Widerspruch des Mkt. vom 26.3.22, bei der Behörde noch am selben Tag eingegangen, war somit fristgerecht. ✓

Zudem hat die Behörde selbst den

Widerspruch als zulässig und dem
auch fristgerecht behandelt (siehe
Bl. 6 d.A.).

5. Fraglich ist jedoch, ob vorliegen
noch die Klagefrist des § 74 I
S.1 VwGO gewahrt werden kann.

Demnach muss die Aufhebungs-
klage innerhalb eines Monats nach
Zustellung des Widerspruchs-
bescheids erhoben werden.

a) Gem. § 73 III S.1 VwGO iVm.
§ 4 I Alt.1 VwZG wurde der
Widerspruchsbescheid hier mit
Übergabeinschreiben des Mkt. am
12.5.18 zugestellt.

Aus hier gilt die Fiktion

Gem. §§ 57 II VwGO, 222 I ZPO,
§ 187 I BGB begann die Frist
somit am 13.5.18 und endete gem.
§ 188 II BGB bereits am 12.6.18.

b) Etwas anderes würde gem. § 58 II
S.1 VwGO nur dann gelten, wenn
die Rechtsbehelfsbehörden des
Widerspruchsbescheids vom 9.5.18
- wie die W meint - fehlerhaft
war und die Klagefrist deshalb

im Jahr getragen würde.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gem § 73 III S.1 VwGO bei einem Widerspruchsbescheid gods. erforderlich.

Die im Bescheid vom 9.5.18 enthaltene Belehrung hat die Mdt. nun darüber aufgeklärt, dass die Klage „schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandsbeamten der Geschäftsstelle“ erhoben werden kann - nicht aber darüber, dass mit dem 1.12.2014 am Verwaltungsgericht Hamburg auch die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung gem. § 55a VwGO besteht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung könnte aus diesem Grund fehlerhaft iSd. § 58 II S.1 VwGO sein.

Gem. § 58 I VwGO muss der Beteiligte gods. über den Rechtsbehelf (hier: Klage), die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzufragen ist (hier: Verwaltungsgericht Hamburg), den Sitz

(hier: Lübeckertorwall 4, 20099
Hamburg und die einverhaltende
Frist (hier: innerhalb eines Monats
nach Zustellung) schriftlich oder
elektronisch belet werden.

Die Belehrung erfolgte hier im
Widerspruchsbescheid und damit
„schriftlich“. Sie enthält auch
die Mindestbestandteile des
§ 58 I VwGO (s.o.).

Schon nach seinem Wortlaut muss
in der Belehrung nicht auch
auch über die Form des Rechts-
behelfs aufgeklärt werden.

Dass nicht über die Möglichkeit
der elektronischen Klageerhebung
aufgeklärt wurde ist somit
unbedeutlich.

gut rechts-

Folglich ist die Belehrung nicht
fehlerhaft und es läuft auch
nicht die Jahresfrist des § 58 II
S.1 VwGO.

Die Klagefrist des § 74 I S.1
VwGO ist somit bereits abgelaufen.

c) Vorliegend käme nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 I VwGO in Betracht, wenn dies zulässig und begründet ist.

aa) Nach § 60 II S.1 VwGO muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Das Hindernis des Krankenhausaufenthalts ist hier erst heute, am 15.6.18, entfallen, da es der Mkt. vorher nicht möglich bzw. untersagt war zu telefonieren.

Die Frist für den Antrag läuft somit noch bis zum 29.6.18, d.h. ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist noch möglich.

Gem. §§ 60 II S.2 u.3 VwGO ist innerhalb dieser Frist die versäumte Rechtsbehandlung (hier: Klage) nachzuholen und die Tatsachen für die Versäumung glaubhaft zu machen iSd. § 294 ZPO.

bb) Da es sich bei der versäumten Klagefrist des § 74 I VwGO um eine „gesetzliche Frist“ handelt, ist der Wiedereinsetzungsantrag auch statthaft. ✓

cc) Begründet wäre der Antrag, wenn die Mdt. ohne Verschulden die Klagfrist des § 74 I VwGO versäumt hätte (§ 60 I VwGO).

Dies ist hier der Fall, denn der schwere Autounfall am 4.6.18 war unverschuldet. Zu diesem Zeitpunkt lief die Klagfrist noch (s.o.).

Dass die Mdt. nicht schon früher, d.h. vor dem 4.6.18, Klage erhoben hat, führt nicht dazu, dass ihre ein Verschulden Zurechnen wäre. Denn gods. darf eine Frist ausgesetzt werden und ein Rechtsbehalt muss nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingelegt werden. ✓

dd) Zwischenergebnis:

Vorliegend kann gem. § 60 I VwGO Wiedereinstellung in die Klagfrist beim VG Hamburg beantragt werden (vgl. § 60 IV VwGO).

Da die Wiedereinstellung auch begründet sein sollte, kann die

Klagefrist hier noch gewahrt werden.

6. Richtige Klagegegnerin ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO die FHH als Rechtsträgerin des Berufsamtes Hamburg-Mitte. ✓

7. Die Beteiligungs- und Prozessfähigkeit folgt für die Molt. aus §§ 61 Nr. 1 Alt. 1, 62 I Nr. 1 VwGO und für die FHH aus §§ 61 Nr. 1 Alt. 2, 62 III VwGO. ✓

8. Zwischenergebnis:

Die Anfechtungsklage ist hier zulässig. ✓

II. Begründetheit

Die Anfechtungslage wäre gem. § 113 I VwGO begründet, soweit der Bescheid vom 22.2.18 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.18 rechtswidrig ist und die Mkt. dadurch in ihrem Recht verletzt ist.

1. Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 22.2.18

Der streitgegenständliche Bescheid wäre rechtmäßig, wenn er sich auf eine Ermächtigungsgrundlage stützen lässt (hievon b), und in formell (hievon c) sowie materiell rechtmäßiger Weise ergangen ist (hievon d.).

a) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist im Falle der Anfechtungslage grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.

Hier also die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des

Widerspruchsbescheid, am 9.5.18.

b) Als Ermächtigungsgrundlage für die Sondernutrungsgebühr iHv. € 152,50 kommt vorliegend nur § 19 III S.1 HWG iVm. § 1 I GebG und § 1 I S.1 Ulege Ben-GebO in Betracht.

Demnach kann die FHH für die Sondernutzung Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes (...) und der dazu erlassenen Gebührenordnungen (...) verlangen, vgl. § 19 III S.1 HWG.

Nach § 1 I S.1 Ulege Ben-GebO werden für die Sondernutzung von öffentlichen Ulegen Benutzungsgebühren erhoben.

An der Rechtmäßigkeit der Ulege Ben-GebO bestehen an sich keine Zweifel (vgl. auch § 2 I S.1 GebG, welche die Verordnung ermächtigt).

c) Der Bescheid vom 22.2.18 müsste formell rechtmäßig er-

gegangen sein.

aa) Mit dem Bezirksamt Mitte,
Fachamt Management des öffent-
lichen Raumes hat jedenfalls die
zuständige Behörde gehandelt.

bb) Vor Erlass des Beschlusses vom
22.2.18 wurde die Mkt. jedoch
nicht iSd. § 28 I VwVfG vor
Erlass eines „belastenden“ Verwalt-
ungsaktes angehört, was einen
Verfahrensfehler begründen könnte.

Gründe für eine Entbehrlichkeit der
Anhörung iSd. § 28 II VwVfG sind
nicht ersichtlich.

Zu beachten ist jedoch, dass die
fehlende Anhörung - unabhängig
von der Möglichkeit zur Stellung-
nahme im Widerspruchsverfahren -
gem. § 45 I Nr. 3, II VwVfG
noch bis zum Abschluss der
letzten Tatsacheninstanz nachgehört
und geprüft werden kann.

Allein auf die unterbliebenen Anhörung
kann die Aufsehtungsinstanz somit
nicht gestützt werden. ✓

cc) Der Bescheid vom 22.2.78
war auch formell ordnungsgemäß begründet und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen (vgl. § 39 I VwVfG).

dd) Der Bescheid vom 22.2.78 ist ~~also~~ somit formell rechtmäßig.

d) Materielle Rechtmäßigkeit

Materiell rechtmäßig wäre der Bescheid wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt waren und die Behörde mit der Sondernutzungsgebühr i.H.v. € 152,50 auch eine zulässige Rechtsfolge gewährt hat.

aa) Tatbestandlich setzt § 19 III S.1 HWG iVm. § 1 I S.1 Uleg. Ben Gebö voraus, dass durch das Verhalten der Melt. am 8.12.77 im Rahmen der Autopanne eine „Sondernutzung von öffentlichen Wegen“ vorlag.

(1) Zunächst müsste es sich bei dem

Gehweg an der Ecke Eppendorfer
Landweg / Drosselstieg von einem
„öffentlichen Weg“ im Gebiet des
FHH handeln, damit § 19 III S.1
HWG überhaupt Anwendung findet,
vgl. § 1 I HWG.

Gem. § 2 I HWG sind „öffentliche
Wege“ i.S.d. Gesetzes alle Wege,
Straßen und Plätze, die dem
Gemeingebrauch gewidmet sind und
nicht zu einer öffentlichen Grün-
und Erholungsanlage gehören.

Der Gehweg liegt auf dem Gebiet
des FHH und gehört als „Rand-
bzw. Sicherheitsstreifen“ gem.
§ 2 II S.1 Nr.1 HWG auch noch
zum Wegehörper.

Mit Widmungsverfügung vom 10.11
1971 ist die hier betroffene Wege-
fläche - und zwar sowohl die
Straße / Fahrbahn als auch der
Gehweg des Eppendorfer Landwegs
und des Drosselstiegs - dem öffent-
lichen Verkehr nach § 6 I HWG
gewidmet worden, womit auch eine
Widmung i.S.d. § 2 I HWG gods.
vorliegt.

Wie RA Dr. Lüdkeff Zutreffend

festgestellt hat (vgl. Bl. 9 d.A.)
gehören den Grundbesitzern Landweg
und der Drosselstieg auch nicht
zu einem öffentlichen Grün- und
Erholungsplatz, womit auch die
zweite Voraussetzung des § 2 I
HWG erfüllt ist.

Somit stellt der betreffende Geh-
weg vorliegend einen „öffentlichen
Weg“ i.S.d. § 2 I HWG dar. ✓

(2) Zudem setzt § 19 III S.1 HWG
iVm. § 1 I S.1 WegeBemG
voraus, dass das Verhalten des
Mkt. am 8.12.17 eine „Sonder-
nutzung“ i.S.d. § 19 I HWG dar-
gestellt hat.

Nach § 19 I S.1 HWG ist jede
Benutzung des öffentlichen Wege,
die ihren Gebrauch durch andere
dauerhaft ausschließt oder in den
Wegekörper eingreift oder über
die Teilnahme am allgemeinen
~~Gebrauch~~ öffentlichen Verkehrs
(Gemeingebrauch) oder dem Anlieger-
gebrauch hinausgeht, eine Sonder-
nutzung, die nach S.2 des
Erlaubnis bedarf.

Durch das Abstellen des liegen-
gebliebenen Fahrzeugs wurden Fuß-
gänger nicht von der Nutzung
des Gehwegs abgehalten und die
Mkt. hat hierdurch auch nicht
in den Wegkörper selbst eingegriffen, sodass eine Sondernutzung
iSd. § 19 I S. 1 Var. 1 und 2
HWG ausscheidet.

Eraglich ist aber, ob das Abstellen
des Fahrzeugs wegen der Parke-
rüber den Gemeingebrauch iSd. § 19
I S. 1 Var. 3 HWG hinausging und
deshalb eine Sondernutzung darstellt.

(a) Grds. dürfen öffentliche Wege
ohne besondere Erlaubnis im
Rahmen der Widmung und der
Vorschriften über den Straßen-
verkehr benutzt werden, soweit
andere dadurch nicht in ihrem
Gemeingebrauch unzumutbar
beeinträchtigt werden und Sonder-
nutzungen nicht entgegenstehen,
§ 16 I S. 2 HWG. ✓

(b) Zunächst könnte die Mkt., wie
die Behörde im Widerspruchs-
bescheid vom 9.5.78 ausführte,
nicht im Rahmen der Widmung ✓

gehandelt haben, falls durch die bauliche Gestaltung des Gehwegs dessen Widmung hinsichtlich darauf beschränkt wurde, dass die Kraftfahrzeugverhufe von der Nutzung des Gehwegs ausgenommen ist.

Vorliegend war klar erkennbar, dass es sich um einen Gehweg handelt, denn dieser war gut erkennbar durch einen Bordstein von der Fahrbahn abgegrenzt und mit großen Platten befestigt.

Gem. § 6 II S. 1 HWG kann die Widmung eines öffentlichen Weges auf einzelne Verkehrsmittel oder Verkehrsmittel beschränkt werden.

Die betreffende Widmung aus dem Jahr 1971 (s.o.) enthält jedoch keine solche Beschränkung - auch nicht in Bezug auf den Gehweg.

Dem Wortlaut des § 6 II S. 1 HWG nach könnte sowohl eine Beschränkung der Widmung einer ganzen Straße als auch eines Teils hiervon ~~in~~ in Frage kommen.

Diesbezüglich ist der Wortlaut
offen.

Allerdings ist zu beachten, dass
nach § 6 II S.2 HWG auf die
Beschränkung einer Widmung
in der Bekanntgabe nach § 6
I HWG hinzuweisen ist.

Systematisch spricht dies gegen
die Möglichkeit einer konkludenten
Beschränkung der Widmung.

Denn andernfalls wäre es im
Einzelfall ggf. nicht objektiv
erkennbar, ob ein Gehweg nun
durch beachtliche Anlagen hinreichend
abgegrenzt ist oder nicht, um
dessen Widmung zu beschränken.

Aus diesem Grund ist hier davon
auszugehen, dass der betreffende
Gehweg nicht konkludent auf die
Verkehrsart „Gehen“ beschränkt
wurde.

Diesbezüglich hat die Mdt. den
Gehweg also noch im Rahmen
der Widmung vom 10.11.1971
benutzt, nämlich zum „öffentlichen
Verkehr“.

(c) Die Sondernutzung könnte sich zudem aus einem Umkehrschluss zu § 18 I S.1 HWG ergeben, wonach Anlagen, Wegeflächen, die nicht zum Befahren bestimmt sind, mit Fahrzeugen nur mit Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde benutzen dürfen.

Ob hinaus, wie die Behörde vorträgt, der „Erst-recht-Schluss“ gezogen werden sollte, dass dies umso mehr für alle Verkehrsteilnehmer gelten müsse, die hinaus Anlieger sind, erscheint fraglich.

Bei dem Gehweg könnte es sich zwar um eine Wegefläche handeln, die aufgrund ihrer baulichen Gestaltung (s.o.) nicht zum Befahren bestimmt ist iSd. § 18 I S.1 HWG.

Systematisch ist jedoch zu beachten, dass es sich bei § 18 I HWG um eine Spezialvorschrift zu § 19 HWG handelt, denn ohne spezielle Regelung der „Überfahrten“ wäre die Nutzung durch Anlieger als Sondernutzung iSd. § 19 HWG erlaubnispflichtig.

Von dem Vorliegen einer Spezialregelung auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer allgemeinen Regelung (§ 13 HWG) im Sinne eines „Erst-recht-Schluss“ schließen zu wollen, widerspricht systematisch betrachtet jedoch dem Regel-Ausnahmeverhältnis. ✓

(d) Vorliegend überträgt das Abstellen der Fahrzeuge allerdings den Gemeingebrauch, denn nach § 16 I S. 2 HWG dürfen öffentliche Wege ohne besondere Erlaubnis - neben dem Rahmen der Widmung - auch nur im Rahmen der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzt werden („und“).

Hier war auf dem fraglichen Gehwegabschnitt das Abstellen eines Kraftfahrzeugs nicht straßenverkehrsrechtlich durch die Verkehrszeichen (Anlage 3 zu § 42 II StVO, Zeichen 315) ausdrücklich zugelassen worden.

Fehl des denn schon

zu Sonbrenby

Somit hat die Mdt. den Gehweg nicht im Rahmen der StVO zum Verkehr benutzt. ✓

(2) Es liegt folglich eine Sonder-
nutzung i.Sd. § 19 I S.1 HWG
vor, da das Abstellen des Fahr-
zeugs den Gemeingebrauch i.Sd.
§ 16 I HWG überschritten hat.

(3) Zwischenergebnis:

Der Tatbestand des § 19 III S.1
HWG iVm. § 1 I S.1 Wege Ben GbO
ist somit erfüllt, denn es lag
die Sondernutzung eines öffentlichen
Weges vor.

b) Rechtsfolge:

aa) Gem. § 1 I S.1 Wege Ben GbO
„werden“ die Benutzungsgebühren
erhoben, was auf eine gebundene
Entscheidung hindeuten könnte.

Es liegt hier ein Fall des § 1 IV
Wege Ben GbO vor, denn die
Mkt. hat den Gehweg ohne Erlaubnis
zur Sondernutzung katasträchlich
in Anspruch genommen.

Der Höhe nach wurde die
Sondernutzungsgebühr i.Hv. 152,50 €

nach gem. §§ 5 II, IV WegBem-
GebO iVm. Anlage 1 und Anlage
2 Nr. 16.2 zutreffend festgesetzt,
da das Fahrzeug der Mkt. ein
Leergewicht von mehr als 700 Kg
hat und die betreffende Gebühr in
Urtstuf III fällt.

bb) Allerdings ist bei der Gebühren-
festsetzung sowohl § 19 III S.1
HWG zu beachten (der auf eine
Emissionsentscheidung iSd. § 114
S.1 VwGO schließen lässt; „hann.“
als auch der Gebührengrund-
satz des § 6 I S.3 GebG.

Demnach darf die Höhe der
Gebühr nicht in einem Miss-
verhältnis zu der Bedeutung,
dem wirtschaftlichen Wert oder
der Benutzung für den Gebühren-
pflichtigen stehen.

Als Ausdruck des Rechtsstaats-
prinzips nach Art. 20 III GG
schreibt dieser Grundsatz somit
vor, dass die Gebührenhöhe
selbst verhältnismäßig sein
muss.

(1) Hier dient die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren iHv. € 152,50 zwar einem legitimen Zweck (Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage, vgl. § 4 I S. 1 GebG) und ist hierzu auch geeignet und erforderlich. ✓

Unbilligkeit

(2) Die Sondernutzungsgebühren ist hier aber nicht angemessen. ✓

Denn eine Gebühr iHv. € 152,50 steht hier in einem Missverhältnis zur Benutzung für den Gebührenpflichtigen iSd. § 6 I S. 3 GebG.

Die Mkt. hat den Gehweg nur benutzt, da ihr Auto liegen geblieben ist. Fußgänger wurden nicht behindert und nach ca. einer halben Stunde war der Gehweg frei.

Zudem hat sie das Auto nur aus Rücksicht auf den fließenden Verkehr auf dem Gehweg geschoben (vgl. § 16 I S. 3 HWG, wonach der fließende Verkehr Vorrang hat).

Wolk

Die Gebührenfestsetzung ist somit unverhältnismäßig. ✓

e) Zwischenergebnis

Der Bescheid vom 22.2.18 ist materiell rechtswidrig.

2. Durch den materiell rechtswidrigen Bescheid wird die Melt gem. § 113 I S.1 VwGO zudemfalls in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG verletzt.

III. Ergebnis

Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

1. Da die Klage Aussicht auf Erfolg hat, sollte nach heute - per beA - Klage beim VG Hamburg erhoben werden.

2. Zugleich ist ein Wiedereinstellungsantrag in die Klagfrist des § 74 I S. 1 VwGO zu stellen.

Da die Tatsachen des ^{unverschuldeten} Lönnerris glaubhaft zu machen sind (vgl. § 294 ZPO) sollte von der Mdt. eine eidesstattliche Versicherung und vom behandelnden Arzt Hr. Dr. Maximilian Eiler eine ärztliche Stellungnahme.

3. Ein Antrag nach § 164 II S. 2 VwGO ist hier nicht zu stellen (auch nicht aus anwaltlichem Verzicht), da die Mdt. im Vorverfahren nicht anwaltlich vertreten war.

D. Schriftsatz an das Gericht

RA in

Dr. Klara Lüdloff
Lüneburgerstr. 2,
20099 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertorstr. 4
20099 Hamburg

- per beA -

[Datum]

Klage

der Frau Mona Matthiesen,
Wickweg 11a, 22239 Hamburg

- Klägerin -

Prozessvollmächtigte: RA in Dr.
Klara Lüdloff, Lüneburgerstr. 2,
20099 Hamburg

gegen

die Eric und Hansstadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt
Hamburg - Mitte, Rechtsamt

- Beilage -

Zeige ich unter Vorlage des Originals
Vollmacht die Vertretung der
Klägerin an.

Namens und in Vollmacht der
Klägerin beantrage ich:

1. Der Bescheid der
Behörden vom 22.2.18
in Gestalt des Widerspruch
bescheids vom 9.5.18 wird
aufgehoben.

2. Der Klägerin Wiederein-
setzung in den vorigen
Stand hinsichtlich der
Versäumung der Klagefrist
zu gewähren.

Gegen

~~ist~~ eine Entscheidung durch
den Einspruch ~~und ohne dass~~
bestehen unversucht keine Einwände.

Begründung:

I.

Die Klägerin wendet sich gegen einen Gebührenbescheid über € 152,50 für das Befahren nicht zum Befahren bestimmter Wegeteile mit einem Kraftfahrzeug.

Am 8.12.17 gegen 9:30 Uhr hatte die Klägerin eine Pause mit ihrem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MM 5034 am Eppendorfer Landweg. Mit Hilfe zweier Passanten schob sie das Fahrzeug auf den Gehweg, um die Fahrbahn freizumachen, da die Straße zu dieser Uhrzeit stark befahren ist. Fußgänger konnten immer noch neben dem PKW den Gehweg benutzen.

Nach ca. einer halben Stunde konnte sie das Fahrzeug zusammen mit ihrem Bekannten, Herrn Hendrych Walters wieder fahrtüchtig machen. Zwischenzeitlich wartete die Klägerin - aufgrund der Witterungsverhältnisse - in einer in der Nähe gelegenen Bäckerei auf ihrem Bekannten.

[Beweis: Zusageaufnahme des Hr. Walters, zu laden über Klägerin

Zwischenzeitlich stellte der Bedienstete des Bezirksamts Hamelnung-Mitte, den vermeintlichen Parkverstoß fest.

Mit Bescheid vom 22.2.18 setzte die Behörde gegenüber der Klägerin eine Landvermessungsgebühr i.H.v. € 152,50 - ohne vorherige Anhörung der Klägerin - nach dem HWG fest.

Gegen diesen erbot die Klägerin am 26.3.18 Widerspruch (am gleichen Tag bei der Behörde eingegangen).

Am 9.5.18, der Klägerin am 12.5.18 zugestellt, erließ die Behörde einen Widerspruchsbescheid, in dem sie den zulässigen Widerspruch als unbegründet zurückwies.

Aufgrund eines unverschuldeten Autounfalls am 4.6.18 war die Klägerin bis einschließlich 15.6.18 außer Stande, die Klagefrist des § 74 I S.1 VwGO zu wahren.

Eine eidesstattliche Versicherung der Klägerin sowie eine ärztliche Stellungnahme werden umgehend nachgereicht.

II.

[Rechtliche Ausführungen (erlassen

Hochachtungsvoll,

[Unterschrift RAin Lüdloff]

Anlagen

- Originalvollmacht v. 15.6.18
- Bescheid vom 22.2.18
- Widerspruch vom 26.3.18
- Widerspruchsbescheid vom 9.5.18

Die Probleme der Zulässigkeit etc. und
dass sie überzeugend, bis auf die
Festbestimmung der Kleinfestigkeit.

Folgt erstens die Einsparung, was bei
wegen des verkehrswichtigen Gebrauchs
eine Sonderregelung von. Allerdings ist
den Einsparungen vorbehalten. Bisher sind
ihre Ausführenden nur für die
Widmung und zur § 18 HwO.

Siehe sich für die Probleme
des Führerbesitzes.

Die Einsparung 2 Teil entspricht ihrem

Ergebnis

11 P (voll berücksichtigt)

d.

9.5.22